

Vorlage Nr.: 2021/091

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreistag	Herr Hundt	17.05.2021	32

Resolution zu einer Verordnung zur Hygiene und zum Infektionsschutz für Wohn- und Betreuungsangebote gem. § 45 Abs. 1 Nr. 8 WTG NRW

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, der Resolution des Pflegebündnisses Recklinghausen zuzustimmen und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) aufzufordern, eine Verordnung zur Hygiene und zum Infektionsschutz für Wohn- und Betreuungsangebote gem. § 45 Abs. 1 Nr. 8 WTG NRW zu erlassen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Das Pflegebündnis Recklinghausen erbat durch den Kreistag eine Resolution verabschieden zu lassen. Hierdurch soll das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NRW aufgefordert werden eine Rechtsverordnung zu erlassen, um einen ausreichenden Schutz der Nutzer*innen von Pflegeeinrichtungen vor Infektionen sowie die Einhaltung der Hygieneanforderungen durch die Beschäftigten zu gewährleisten.

Insbesondere wird es als erforderlich angesehen, dass Träger der stationären Pflegeeinrichtungen dazu verpflichtet werden sollen, den Pflegekräften Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und diese auch zu reinigen.

Hierzu soll das MAGS eine entsprechende Rechtsverordnung gemäß §45 Abs. 1 Nr. 8 WTG NRW erlassen.

Laut Wohn- und Teilhabegesetz NRW haben alle Leistungsanbieter sicherzustellen, dass bei der Leistungserbringung ein ausreichender Schutz vor Infektionen gewährleistet ist und die Beschäftigten die Hygieneanforderungen nach dem anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse einhalten.

Hieraus ergibt sich bereits die Verpflichtung der Leistungsanbieter gesetzliche(n) Grundlagen (z.B. Arbeitsschutzgesetz und Infektionsschutzgesetz) sowie



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Empfehlungen (z.B. des Robert-Koch-Instituts oder der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention) einzuhalten und bei der Leistungserbringung umzusetzen.

Aus Erfahrungen der Verwaltung wird das Stellen von Arbeitskleidung für Pflegekräfte von den Einrichtungen unterschiedlich gehandhabt.

Die mit der Corona Pandemie verbundenen Infektionsschutzmaßnahmen haben gezeigt, dass der Einsatz von Arbeits- und Schutzkleidung, für einen erhöhten Infektionsschutz sinnvoll bzw. erforderlich sein kann.

Zudem könnte eine durch das Ministerium erlassene Verordnung für eine einheitliche Umsetzung in den Pflegeeinrichtungen sorgen, die den Erlass von individuellen Anordnungen entbehrlich machen würden.

Laut aktuell vorliegenden Informationen plant ein großer Träger im Kreis Recklinghausen bereits den Einsatz von Arbeitskleidung in mehreren Einrichtungen als Pilotprojekt.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		